

Screening der Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung

Gutachterliche Stellungnahme im Rahmen der zweiten
Programmänderung des EFRE-Programms 2021-2027 Rheinland-Pfalz

für das
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes
Rheinland-Pfalz
Trier, im Oktober 2025

TAURUS ECO Consulting GmbH

Im Alten Garten 26
D-54296 Trier

<http://www.taurus-eco.de>

Ansprechpartner: Dr. Klaus Sauerborn

Autoren:
Klaus Sauerborn, Christian Dehmel

INHALTSVERZEICHNIS

1	ERFORDERNIS EINES SUP SCREENINGS.....	1
2	WASSERWIRTSCHAFTLICHE FÖRDERMAßNAHME	1
3	SUP-SCREENING	3
3.1	Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Vorprüfung im Einzelfall	3
3.2	Durchführung und Ergebnisse der Vorprüfung.....	5
3.2.1	Abschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	5
3.2.2	Überprüfung der Kriterien nach Anlage 6 UVPG	9
3.2.3	Gesamteinschätzung der Vorprüfung im Einzelfall	11
4	NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG	11
5	QUELLENVERZEICHNIS.....	12

1 ERFORDERNIS EINES SUP SCREENINGS

Am 15. Juni 2022 hat die Europäische Kommission (KOM) das Programm „EFRE 2021-2027 Rheinland-Pfalz“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Rheinland-Pfalz genehmigt. Eine erste Änderung des EFRE-Programms wurde von der EFRE-Verwaltungsbehörde (EFRE-VB) am 25. März 2025 bei der KOM beantragt und mit Durchführungsbeschluss vom 25. Juni 2025 genehmigt.

Aktuell zeigen sich weitere punktuelle Änderungsbedarfe. Im Rahmen einer geplanten zweiten Programmänderung des EFRE-Programms Rheinland-Pfalz 2021-2027 sollen diese adressiert werden. Es ist vorgesehen, Finanzmittel umzuschichten, ein Förderprogramm aufzulösen und ein neues Förderprogramm im Bereich Wasserwirtschaft (Förderung von Trinkwasser-Verbundleitungen) aufzulegen. Dieses Programm adressiert mit dem SZ 2 v) („Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung, einschließlich einer integrierten Wasserbewirtschaftung, und einer resilienten Wasserversorgung“) gemäß der Verordnung (EU) 2025/1914 eine der neuen KOM-Prioritäten im Zuge der Halbzeitüberprüfung.

Für die Programmänderung ist zu prüfen, ob eine erneute Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt werden muss oder gemäß § 37 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Ausnahme von der SUP-Pflicht zulässig ist.

Da sich durch den Wegfall einer Fördermaßnahme und die finanziellen Umschichtungen zwischen bereits bestehenden Fördermaßnahmen deren potenzielle Umweltauswirkungen nicht verändern und diese bereits im Rahmen der SUP während der Programmaufstellung geprüft wurden besteht für diese auch kein Bedarf einer erneuten Prüfung. Die Prüfung der Notwendigkeit einer vertieften Prüfung ist daher lediglich für die neue wasserwirtschaftliche Maßnahme durchzuführen.

2 WASSERWIRTSCHAFTLICHE FÖRDERMAßNAHME

Die öffentliche Wasserversorgung erfolgt in Rheinland-Pfalz zu 97 % aus Grundwasser. Durch den Rückgang der Grundwasserneubildungsrate in Folge des Klimawandels in den vergangenen zwei Jahrzehnten steht in vielen Gebieten des Landes weniger Grundwasser für die Trinkwassergewinnung zur Verfügung. Erste Prognoserechnungen mit globalen und regionalen Klimamodellen, die vom Kooperationsvorhaben „Klimaveränderung und Konsequenzen für die

Wasserwirtschaft“ (KLIWA) beauftragt wurden, zeigen, dass die Grundwasserneubildung bis mindestens 2040 auf dem heutigen, niedrigen Niveau bleiben wird. Dies bedeutet für die Wasserversorgungsbetreiber, dass weiterhin **Vorsorge getroffen werden muss**, um die Wasserversorgung in der Zukunft sicherstellen zu können. Zum einen durch Aufrechterhaltung der Infrastruktur z. B. Gewinnungsanlagen und Leitungsnetz und zum anderen durch **Ausbau von Verbundleitungen zur Absicherung in Notzeiten**. ([Wasserversorgungsplan Rheinland-Pfalz 2022 - Teil 1 Bestandsaufnahme](#), S. 33).

Klimawandelbedingte Trockenzeiten und (zeitweise) zurückgehende Grundwasserdargebote erfordern kurzfristig erhebliche Investitionen in strategisch wichtige Verbundsysteme zwischen einzelnen Wasserversorgern zur krisenfesten Absicherung der Wasserversorgung im Sinne der [Europäischen Wasserresilienzstrategie](#) (Europäische Kommission, 2025). Die Notwendigkeit der Stärkung der Resilienz ist auch im [Wasserversorgungsplan Rheinland-Pfalz 2022 - Teil 1 Bestandsaufnahme](#) (MKUEM, 2022) bzw. im [Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz](#) (MKUEM, 2024) festgehalten sowie im SZ 2.v der Änderungs-VO (EU) 2025/1914. Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen ist die Aufnahme einer neuen EFRE-Fördermaßnahme im Bereich Wasserwirtschaft unter PZ 2, SZ 2.v (siehe Verordnung (EU) 2025/1914) im Zuge der neuen Priorität „Resiliente Wasserversorgung“ vorgesehen.

Der sichere Zugang zu Wasser soll in Rheinland-Pfalz insbesondere durch Investitionen in strategisch wichtige Trinkwasserverbundsysteme erreicht werden, das heißt, Aufhärtung der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung in einem Verbund mit entsprechenden Pumpstationen und/oder Hochbehältern zum Ausgleich von Wassermangel- und Überschussgebieten.

Gefördert werden mit der neuen EFRE-Fördermaßnahme (basierend auf Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung) zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und Resilienz insbesondere Investitionen in den Neubau von Trinkwasserverbundleitungen zwischen Wasserversorgern, um die relevanten Wassermengen transportieren zu können. Ergänzend werden, wo technisch notwendig, Investitionen in den Neu- bzw. Ausbau von Pumpwerken und/oder den Neu- bzw. Ausbau sowie Anschluss von Hochbehältern unterstützt. Die Pumpwerke ermöglichen die Belieferung von angrenzenden Versorgern auch über Höhenlagen hinweg. Die Hochbehälter dienen als Speicher zur Pufferung der lokal schwankenden Wasserabgabe.

Mit diesem Förderschwerpunkt wird insbesondere der neuen Herausforderung an die Wasserresilienz begegnet, dass die öffentliche Wasserversorgung bei großflächigem Stromausfall mindestens 72 Stunden funktionstüchtig sein soll und über diesen Zeitraum

Trinkwasser mit mindestens 50 Liter pro Einwohner und Tag leitungsgebunden bereitgestellt werden kann (Empfehlung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe).

Für die neue Fördermaßnahme „Trinkwasserverbundsysteme“ steht ein EFRE-Budget in Höhe von 25 Millionen Euro zur Verfügung. Die vorgesehene Intervention ordnet sich komplementär in übergeordnete Strategien ein. Beispiele sind: Europäische Wasserresilienzstrategie, Agenda 2030 der UN, Green Deal, EU Langfriststrategie 2050, Nationale Wasserstrategie, Zukunftsplan Wasser (Rheinland-Pfalz). Die Strategien weisen hohe Synergien auf (z.B. tragen die Maßnahmen des EFRE zum Green Deal bei).

3 SUP-SCREENING

Bei der Aufstellung des EFRE-Programms erfolgte eine ausführliche Umweltprüfung im Sinne des UVPG. Bei geringfügigen Änderungen ist eine Durchführung einer erneuten SUP dann erforderlich, wenn die Vorprüfung im Einzelfall nach § 35, Absatz 4 UVPG ergibt, dass die Änderungen des Programms voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden (vgl. § 37 UVPG). Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls sind gemäß § 41 UVPG auch Behörden zu beteiligen, deren fachliche Zuständigkeit für die Umweltschutzgüter tangiert wird. Die zuständige Behörde (hier: EFRE-VB) hat diesen Behörden den Entwurf des Programms sowie den Umweltbericht zu übermitteln und bietet die Möglichkeit zur Stellungnahme dieser Behörden.

Im Rahmen der anstehenden zweiten EFRE-Programmänderung ist es erforderlich, ein SUP-Screening durchzuführen. Die Betrachtung konzentriert sich auf die neu aufgelegte wasserwirtschaftliche Fördermaßnahme.

Im Folgenden werden Rechtsgrundlagen, Vorgehensweise und Ergebnisse der **Vorprüfung** nach § 35, Absatz 4 UVPG dargestellt.

3.1 Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Vorprüfung im Einzelfall

Bei der Aufstellung des EFRE-Programms Rheinland-Pfalz 2021-2027 erfolgte mit der SUP eine ausführliche Umweltprüfung im Sinne des UVPG. Der zugehörige [Umweltbericht](#) (TAURUS, 2021) wurde auf der EFRE-Website veröffentlicht.

Im Rahmen der erforderlichen Vorprüfung im Einzelfall ist eine überschlägige Prüfung der umweltrelevanten Programmänderungen unter **Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 6 UVPG** durchzuführen (§ 35 UVPG, Absatz 4). Die Kriterien lauten im Einzelnen:

- 1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf**
 - 1.1.** das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzen;
 - 1.2.** das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst;
 - 1.3.** die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - 1.4.** die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogenen Probleme;
 - 1.5.** die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
- 2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf**
 - 2.1.** die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - 2.2.** den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
 - 2.3.** die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);
 - 2.4.** den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
 - 2.5.** die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
 - 2.6.** Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

Im Rahmen der SUP für das EFRE-Programm wurde zunächst auf Grundlage von § 39, Absatz 1 UVPG im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens für jede einzelne Fördermaßnahme geprüft, ob sie auf Grund der Bestimmbarkeit und der Erheblichkeit ihrer möglichen Umweltauswirkungen einer vertieften Untersuchung und Bewertung unterzogen werden soll (Umweltbericht S.8). **Für die neue wasserwirtschaftliche Fördermaßnahme** wird sich im Folgenden in **Teil 1 der Vorprüfung** des gleichen Verfahrens zur **Prüfung der Umweltrelevanz der möglichen Umweltauswirkungen von Fördermaßnahmen** bedient, das auch für die übrigen Fördermaßnahmen des EFRE-Programms im Rahmen der SUP angewendet wurde und im Umweltbericht dokumentiert ist. Dabei werden die voraussichtlichen Auswirkungen einer Fördermaßnahme auf die Schutzgüter laut § 2, Absatz 1 UVPG verbal-

qualitativ abgeschätzt. In Teil 2 der Vorprüfung werden die Kriterien gemäß Anlage 6 UVPG überprüft, wobei in Teilen auf die Ergebnisse von Teil 1 der Vorprüfung zurückgegriffen werden kann.

3.2 Durchführung und Ergebnisse der Vorprüfung

3.2.1 Abschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgüter im Sinne des § 2, Absatz 1 des UVPG sind

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Umweltauswirkungen im Sinne von §2, Absatz 2 des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

Dabei ist es wichtig zu berücksichtigen, dass im Rahmen der SUP bei mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozessen weitere Prüfebenen bestehen und Mehrfachprüfungen vermieden werden sollen (siehe § 39, Absatz 3 UVPG).

Die folgende verbal-argumentative Bewertung erfolgt auf der Grundlage von wissenschaftlich fundierten und geteilten Hypothesen über Ursache-Wirkungszusammenhänge zwischen bestimmten Arten von Eingriffen in die Natur und ihren Auswirkungen.

Auswirkungen auf Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Die Auswirkungen der wasserwirtschaftlichen Fördermaßnahme werden hier unter der Fragestellung eingeschätzt, ob von der Fördermaßnahme mögliche erhebliche Gefährdungen und negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tieren, ihre Lebensräume und die Biodiversität zu erwarten sind. Grundsätzlich sind mit dem Bau von Trinkwasserverbundleitungen, Speicherbehältern und Pumpstationen nicht vermeidbare Eingriffe in die Natur und die

Lebensräume von Pflanzen und Tieren verbunden. Die Eingriffe sind jedoch überwiegend auf die Bauphase begrenzt und daher von einmaliger und befristeter Art. Sollten die erforderlichen Bauvorhaben im Einzelfall der Vorhabenumsetzung besonders geschützte Gebiete oder Arten betreffen, greifen gesetzliche Vorkehrungen wie

- das Vermeidungsgebot nach §§ 13 und 15, Absatz 1 BNatSchG;
- die Eingriffsregelung nach § 15, Absatz 2 BNatSchG. Nach dieser sind die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes – die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - zu kompensieren.
- die fallbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 des UVPG, Punkt 2.3

Daher kann davon ausgegangen werden, dass es bei der neuen Fördermaßnahme nicht zu erheblichen Gefährdungen und negativen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, ihre Lebensräume und die Biodiversität kommt und eine vertiefende Untersuchung nicht erforderlich ist.

Auswirkungen auf Flächenverbrauch, Boden

Die Auswirkungen der wasserwirtschaftlichen Fördermaßnahme werden hier unter der Fragestellung eingeschätzt, ob von der Fördermaßnahme mögliche erhebliche Gefährdungen und negative Auswirkungen für den Boden und den Flächenverbrauch wie z.B. zunehmende Versiegelung von Flächen, Schadstoffeinträge in den Boden zu erwarten sind.

Der Bau von Trinkwasserverbundleitungen erfordert vorübergehende Eingriffe in den Boden, da diese unterirdisch verlegt werden. Bei anschließender Wiederherstellung des vorherigen Zustands sind diese aber in der Regel nicht erheblich. Der Bau von Speicherbehältern und Pumpstationen kann in geringem Umfang zur Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen führen, wovon aber aufgrund der insgesamt geringen Größe keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Zudem sind im Einzelfall die geltenden raumordnerischen und baugesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen, die im Verbund mit dem Vermeidungsgebot und der Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 15 des BNatSchG dafür sorgen, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Boden und dadurch bedingte Folgeeffekte für Flora und Fauna oder den Wasserhaushalt entstehen oder diese ggf. kompensiert werden müssen.

Auswirkungen auf das Wasser

Die Auswirkungen der wasserwirtschaftlichen Fördermaßnahme werden hier unter der Fragestellung eingeschätzt, ob von der Fördermaßnahme mögliche erhebliche Gefährdungen und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

Die neue Fördermaßnahme ist eingebettet in den Wasserversorgungsplan Rheinland-Pfalz und in den Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz. Diese basieren auf der Erkenntnis, dass durch den Rückgang der Grundwasserneubildungsrate in Folge des Klimawandels bereits aktuell und auch in Zukunft in vielen Gebieten des Landes weniger Grundwasser für die Trinkwassergewinnung zur Verfügung steht bzw. stehen wird. Die Trinkwasserversorgung ist eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge und Teil der kritischen Infrastruktur. Da zeitweise hohe Entnahmen einem zurückgehenden Grundwasserdargebot gegenüberstehen, kann der Wasserbedarf mit der vorhandenen Infrastruktur teilweise nicht mehr gedeckt werden. Außerdem gilt es, auch in Krisenfällen (z.B. Naturkatastrophen, böswillige Angriffe) eine durchgehende Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sicherzustellen. Die Maßnahme trägt dazu bei, die Resilienz der Wasserversorgung zu stärken. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Klima¹ und Luft

Die Auswirkungen der wasserwirtschaftlichen Fördermaßnahme werden hier unter der Fragestellung eingeschätzt, ob von der Fördermaßnahme mögliche erhebliche Gefährdungen und negative Auswirkungen für das Klima und die Luft zu erwarten sind. Mögliche negative Klimaeffekte sind all diejenigen, die auf den Energieverbrauch und den damit verbundenen Treibhausgas-Ausstoß zurückzuführen sind. Durch Bau und Betrieb der geplanten Infrastrukturprojekte zur Erhöhung der Resilienz der Trinkwasserversorgung wird notwendigerweise Energie verbraucht, z.B. für die Herstellung der Baumaterialien und für die Aufbereitung und den Transport des Trinkwassers. Dadurch werden im Vergleich zu den großen Verursachern der THG-Emissionen wie z.B. Energiewirtschaft und Verkehr aber nur sehr geringe Emissionen verursacht. Infolgedessen sind auch keine negativen Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität zu erwarten.

Auswirkungen auf Landschaft und kulturelles Erbe

Die Auswirkungen der wasserwirtschaftlichen Fördermaßnahme werden hier unter der Fragestellung eingeschätzt, ob von der Fördermaßnahme mögliche erhebliche Gefährdungen und negative Auswirkungen auf die Landschaft und das kulturelle Erbe zu erwarten sind. Erhebliche negative Auswirkungen der Förderung auf die Landschaft bzw. Landschaftsbilder wie auch das kulturelle Erbe sind auf Grund des geringen Umfangs der (sichtbaren) baulichen Veränderungen nicht zu erwarten. Zudem wird im konkreten Einzelfall gemäß den

¹ Das Thema der Anpassung an den Klimawandel wird im Rahmen des DNSH-Screenings behandelt. Vergleiche dazu auch: TAURUS ECO Consulting GmbH (2025). *Screening der Vereinbarkeit mit dem „Do no significant harm“ Prinzip. Gutachterliche Stellungnahme im Rahmen der zweiten Programmänderung des EFRE-Programms 2021-2027 Rheinland-Pfalz.*

Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu prüfen sein, ob Gebiete mit einem bestimmten Schutzstatus wie z.B. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente betroffen wären und welche Vorkehrungen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation erheblicher Eingriffe zu treffen sind.

Auswirkungen auf Menschen und die menschliche Gesundheit

Die Auswirkungen der wasserwirtschaftlichen Fördermaßnahme werden hier unter der Fragestellung eingeschätzt, ob von der Fördermaßnahme mögliche erhebliche Gefährdungen und negative Auswirkungen für Menschen und die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

Negative Auswirkungen auf die Luftqualität sind nicht zu erwarten (Siehe Abschnitt Auswirkungen auf Klima und Luft). In der Bauphase kann es vorübergehend zu Lärmbelästigungen kommen, die aber vorübergehend und unerheblich sind. Positive Auswirkungen sind durch die Verbesserungen der Trinkwasserversorgung zu erwarten. Mögliche Gefährdungen infolge des Klimawandels (z.B. Hochwasserrisiko) werden im Rahmen des DNSH-Screenings behandelt. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Fördermaßnahme nicht zu erheblichen Gefährdungen und negativen Auswirkungen auf Menschen und die menschliche Gesundheit kommt und eine vertiefende Untersuchung nicht erforderlich ist.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Grundsätzlich gehen von Bauprozessen und errichteten baulichen Infrastrukturen durch die Eingriffe in den Bodenhaushalt und die Überbauung, insbesondere die Versiegelung von Flächen, negative Effekte auch auf den Wasserhaushalt (Veränderung von Abflussverhalten, Versickerungsfähigkeit, Grundwasserneubildung) wie auch auf die Lebensräume und Flora und Fauna aus. Prinzipiell können auch Landschaft und kulturelles Erbe davon beeinträchtigt werden. Diese zusammenhängenden potenziellen negativen Effekte sind jedoch für die wasserwirtschaftliche Fördermaßnahme als gering einzuschätzen. Zudem wird im Rahmen der Einzeldarstellung der Auswirkungen zu den Schutzgütern benannten Einzelfall-bezogenen Planungs-, Prüfungs- und Genehmigungsverfahren gewährleistet, dass erhebliche negative Auswirkungen vermieden, minimiert oder kompensiert werden.

3.2.2 Überprüfung der Kriterien nach Anlage 6 UVPG

Im Folgenden wird das Ergebnis der verbal-argumentativen Überprüfung der Kriterien nach Anlage 6 UVPG dargestellt. Im Gesamtergebnis dieser Überprüfung zeigt sich, dass die Kriterien vollumfänglich erfüllt werden, so dass eine vertiefte Prüfung nicht erforderlich ist.

Tabelle 1: Ergebnisse der Überprüfung der Kriterien nach Anlage 6 UVPG

Nr.	Kriterium	Einschätzung und Bewertung der Auswirkungen
1	Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf	
1.1	das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzen	Die wasserwirtschaftliche Fördermaßnahme setzt dadurch einen Rahmen für die nachfolgende Zulassung einzelner Vorhaben gemäß § 35, Absatz 3 UVPG Gesetz, dass sie Förderbedarfe, Anforderungen an die Beschaffenheit von Vorhaben und Bedingungen für die Inanspruchnahme von Ressourcen definiert. Die potenziellen negativen Umweltauswirkungen solcher Vorhaben wurden jedoch im Rahmen der Relevanzprüfung in Kapitel 3.2.1 als nicht erheblich eingestuft. Daher sind in Bezug auf die Umweltwirkungen keine negativen Rahmen setzenden Wirkungen durch die Einführung der Maßnahme zu erwarten.
1.2	das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst	Die wasserwirtschaftliche Fördermaßnahme steht u. a. im Einklang mit dem Wasserversorgungsplan und dem Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz. Sie unterstützt deren Umsetzung durch die Mobilisierung zusätzlicher finanzieller Mittel aus dem EFRE-Programm, was positiv zu werten ist. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass andere Pläne oder Programme beeinflusst werden.
1.3	die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Die wasserwirtschaftliche Fördermaßnahme ist eine Reaktion auf den Rückgang der Grundwasservorkommen, die in Folge des Klimawandels aufgetreten sind. Im Kontext des Wasserversorgungsplans Rheinland-Pfalz leistet sie einen Beitrag zum effizienteren Management der Wassernutzung wie auch zur Resilienz der Trinkwasserversorgung. Dadurch leistet sie positive Beiträge zur Lösung umwelt- und gesundheitsbezogener Probleme und zu einer nachhaltigen Entwicklung.
1.4	die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Das zentrale Umwelt- und Gesundheits-bezogene Problem der wasserwirtschaftlichen Fördermaßnahme ist der Rückgang der Grundwasservorkommen, die für die Trinkwasserversorgung benötigt werden. Hierzu leistet die Fördermaßnahme einen Lösungsbeitrag (Siehe 1.3)
1.5	die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Die geplante Fördermaßnahme befindet sich im Einklang mit der Nationalen Wasserstrategie Deutschland, die der Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Vorsorge gegenüber den Folgen von Extremereignissen und Katastrophenfällen eine besondere Bedeutung zumisst

		(Nationale Wasserstrategie 2023, S. 48 f.). Sie unterstützt auch die Umsetzung der Europäischen Wasserresilienzstrategie, zu deren Zielen der Zugang zu Trinkwasser wie auch die Vorbereitung auf Krisensituationen gehört.
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf	
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit, Dauer und Häufigkeit negativer Umweltauswirkungen sind auf Grundlage der Einschätzungen der Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter in Kapitel 3.2.1 als nicht erheblich einzuschätzen. Auch ist nicht von unumkehrbaren Effekten auszugehen.
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Auf Grundlage der Einschätzungen der Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter in Kapitel 3.2.1 ist auch nicht von einem grenzüberschreitenden oder kumulativen Charakter der Auswirkungen auszugehen.
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	Die Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit werden als sehr gering eingeschätzt (siehe Kapitel 3.2.1). Wo sie doch im Einzelfall der Umsetzung auftreten können, wird durch die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Baugesetzbuchs und der Klimaverträglichkeitsprüfung Vorsorge gegenüber negativen Effekten bzw. deren Minderung gewährleistet.
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Der Umfang möglicher negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter wird als sehr gering eingeschätzt (siehe Kapitel 3.2.1). Ihre räumliche Ausdehnung ist auf Rheinland-Pfalz begrenzt. Eine Prüfung erfolgt im konkreten Einzelfall und ist Teil der nachfolgenden Planungsstufen, Genehmigungs- und bzw. Zulassungsverfahrens des jeweiligen Vorhabens.
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	Es handelt sich um eine bundeslandbezogene Fördermaßnahme, die ausschließlich in Rheinland-Pfalz durchgeführt wird. Die Sensibilität des betroffenen Gebiets kann nur anhand der jeweiligen Standorte für die Vorhaben beurteilt werden, da sich deren Merkmale erheblich unterscheiden können. Es ist davon auszugehen, dass die geförderten Vorhaben die rechtlichen Vorgaben, Normen und Grenzwerte einhalten bzw. übererfüllen, da diese im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen, Genehmigungs- und bzw. Zulassungsverfahren des jeweiligen Vorhabens zu prüfen sind.
2.6	Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
	Unter den Punkten 2.3.1 – 2.3.11 werden unterschiedliche Gebietskategorien angeführt, die einen besonderen Schutzstatus genießen in Bezug auf den Natur-	Die Belastbarkeit der Schutzgüter in Bezug auf die jeweils besonderen Bedingungen der Schutzgebiete kann nur im jeweiligen Einzelfall der Vorhabensförderung sinnvoll überprüft werden. Es ist davon auszugehen, dass dies im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen, Genehmigungs- und bzw.

	<p>und Umweltschutz. Dazu gehören unter anderem Natura-2000 gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente, Biosphären-Reservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete</p>	<p>Zulassungsverfahrens des jeweiligen Vorhabens stattfindet. Daher ist auf der übergeordneten Ebene der wasserwirtschaftlichen Fördermaßnahme nicht von erheblichen negativen Effekten auszugehen, die eine weitere vertiefte Prüfung erforderlich machen würden.</p>
--	---	--

3.2.3 Gesamteinschätzung der Vorprüfung im Einzelfall

Die Vorprüfung im Einzelfall basiert auf zwei Teilprüfungen: erstens der Abschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2, Absatz 1 des UVPG und zweitens der Überprüfung der Kriterien nach Anlage 6 UVPG. Beide Teile der Vorprüfung kommen zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Programmänderung, insbesondere durch die geplante neue wasserwirtschaftliche Fördermaßnahme, voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2, Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden.

Die Ergebnisse der gutachterlichen Vorprüfung wurden den nach § 41 UVPG zu beteiligenden Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Programm berührt wird, zur Stellungnahme vorgelegt. Dies umfasst diejenigen Referate im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, die für die Schutzgüter Menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Landschaft, Klima und Wasser zuständig sind. Von diesen wurden keinerlei Einwände gegen die Ergebnisse der gutachterlichen Vorprüfung vorgebracht.

Daher ist eine erneute bzw. erweiterte Durchführung einer SUP nicht erforderlich.

4 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Für die geplante zweite Änderung des EFRE-Programms Rheinland-Pfalz 2021-2027 wurde ein Screening zur Prüfung der Notwendigkeit einer erneuten bzw. erweiterten SUP-Prüfung durchgeführt. Diese führte zu folgenden Ergebnissen:

Für die lediglich von finanziellen Umschichtungen betroffenen Fördermaßnahmen besteht kein Bedarf einer erneuten SUP-Prüfung, da sich ihre potenziellen Umweltauswirkungen in Bezug

auf die Schutzgüter nicht verändert haben. Unter Schutzgütern werden nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die folgenden verstanden: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Die Vorprüfung für die neu geplante Fördermaßnahme „Trinkwasserverbundsysteme“ hat gezeigt, dass von dieser keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Wo es im Einzelfall zu unvermeidlichen negativen Auswirkungen kommen könnte, werden diese durch die nachgelagerten Planungs-, Prüfungs- und Genehmigungsverfahren vermieden, minimiert oder kompensiert.

Insgesamt hat das Screening ergeben, dass für die geplante zweite Programmänderung keine erneute bzw. erweiterte SUP-Prüfung erforderlich ist.

5 QUELLENVERZEICHNIS

Europäische Kommission (2025). COM(2025) 280 final (*Europäische Wasserresilienzstrategie*).
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52025DC0280>

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfanz (MKUEM) (Hrsg.) (2022). Wasserversorgungsplan Rheinland-Pfalz 2022 - Teil 1 Bestandsaufnahme.
https://lfp.rlp.de/fileadmin/lfp/UMWELT/Wasser/Grundwasser/Grundwasserbewirtschaftung/Wasserversorgungsplan_Rheinland-Pfalz_2022/Wasserversorgungsplan_Teil1_Internet.pdf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfanz (MKUEM) (Hrsg.) (2024). Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz.
https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Wasser/Dateien/ZPW-RLP_1810_final.pdf

TAURUS ECO Consulting GmbH (2021). *Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung für das Operationelle Programm EFRE 2021-2027 in Rheinland-Pfalz*.
https://efre.rlp.de/fileadmin/efre.rlp.de/EFRE-Programm/Umweltbericht_SUP_final_Clean.pdf

TAURUS ECO Consulting GmbH (2025). *Screening der Vereinbarkeit mit dem „Do no significant harm“ Prinzip - Gutachterliche Stellungnahme im Rahmen der zweiten Programmänderung des EFRE-Programms 2021-2027 Rheinland-Pfalz*.